

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Datum: 19. Mai 2021

Nur per E-Mail:



(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der TH Wildau vom 30. August 2020

Unsere E-Mail vom 30. März 2021, fragdenstaat.de (#196330)

Sehr geehrter Herr Langner,

wie wir Ihnen in unserer Nachricht vom 30. März 2021 mitteilten, haben wir die Technische Hochschule Wildau um eine erneute Überprüfung der Gründe für die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang im Hinblick auf die Fragen 4 und 5 (gesperrte Ports und IP-Protokolle sowie Gründe für die Sperrung) sowie um eine Beratung im Hinblick auf die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten gebeten.

Im Ergebnis übersandte uns die Hochschule eine Kopie des an Sie gerichteten Widerspruchsbescheids vom 26. April 2021. Sie stützt sich nunmehr auf den Ablehnungstatbestand des § 4 Absatz 1 Nummer 4 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG – erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit) sowie auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu einem entsprechenden Ausnahmegrund des Informationsfreiheitsgesetzes. Darin sah das Gericht bereits die Verweigerung der Herausgabe dienstlicher Telefonnummern der Bediensteten von Jobcentern als von der Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst an. Inhaltlich bezieht sich die Technische Hochschule auf Ausführungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, denen entnommen werden könne, dass die Gefährdung von IT-Systemen steigt, wenn Kenntnisse über die Konstruktion, den Aufbau oder die Architektur bekannt sind. Außerdem informierte die Hochschule Sie über drei Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten, die sie Ihnen als Anlage zu dem Widerspruchsbescheid übersandt habe.

Ihren Antrag auf Informationszugang zu den Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten sehen wir damit als erfüllt an. Auch wenn uns die Argumentation der Technischen Hochschule bezüglich des Gefahrenpotenzials einer Offenlegung der Informationen über die gesperrten Ports und IP-Protokolle nicht restlos überzeugt, sind wir doch der Auffassung, dass die im Vergleich zu früheren Versionen wesentlich substantiierten Ausführungen dem Begründungserfordernis des § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG genügen.

Eine weitere Überprüfung fachlicher Grundlagen auf dem Gebiet der IT-Sicherheit wäre aus unserer Sicht angesichts der angeführten, hochrichterlichen Rechtsprechung bzw. der in Bezug genommenen Aussagen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik jedoch nicht zielführend. Sie würde zudem die auf das Informationszugangsrecht beschränkten Kompetenzen der Landesbeauftragten überschreiten. Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir von weiteren Vermittlungsbemühungen gegenüber der Technischen Hochschule Wildau absehen. Dessen ungeachtet hoffen wir, Ihnen mit unserer Tätigkeit in Bezug auf die übrigen Aspekte Ihres Informationszugangsbegehrens weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

